

Infoblatt für die Eltern der Lebensschule Uckermark in Prenzlau



1. Schulbesuch

- 1.1. Sie als Eltern / Sorgeberechtigte sind dafür verantwortlich, dass Ihr Kind den Unterricht und alle schulischen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich besucht.
- 1.2. Kann Ihr Kind den Unterricht oder eine sonstige schulische Veranstaltung nicht besuchen, muss er durch berechtigte Personen am gleichen Tag telefonisch oder schriftlich spätestens bis 8.00 Uhr im Sekretariat oder bei der Klassenleitung entschuldigt werden. Innerhalb von 3 Tagen muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden.
- 1.3. Bei Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen kann ein ärztliches Zeugnis durch die Schule verlangt werden. In begründeten Fällen wie auffällig häufigen oder langandauernden Erkrankungen kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses ab dem 1. Tag verlangen.
- 1.4. Die Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur in besonders begründeten Ausnahmefälle (siehe VV-Schulbetrieb vom 29. Juni 2010) auf schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen bis zu 3 Tagen können durch die Klassenlehrkraft erteilt werden.
Bis zu 4 Wochen erfolgt die Genehmigung durch die Schulleitung, darüber hinaus durch das Staatliche Schulamt Frankfurt / Oder.

2. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

- 2.1. Die Schule erwartet im Interesse Ihres Kindes, dass Sie an Elternabenden, Sprechstunden und sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnehmen.
- 2.2. Eltern / Sorgeberechtigte melden sich grundsätzlich im Sekretariat an.
- 2.3. Die Eltern / Sorgeberechtigten haben zusätzlich das Recht, bei Lehrkräften oder der Schulleitung ein Gespräch außerhalb der Unterrichtszeit zu erbitten.
- 2.4. Klassenelternvertreter können eine Klassenelternversammlung einberufen.

3. Schulmaterial / Haftung

- 3.1. Die Eltern / Sorgeberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler mit allen erforderlichen Unterrichtsmaterialien zur Schule kommen.
- 3.2. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher. Die Haftung gilt für absichtliche oder sonstige mutwillige Beschädigungen an der Einrichtung der Schule und dem Eigentum anderer.
- 3.3. Die Schule bzw. der Schulträger haften nicht bei Diebstahl oder Verlust persönlicher Gegenstände.
- 3.4. Die Nutzung von Handys, Smartphones, mobilen Endgeräten mit Aufnahmefunktionen sind in der Schule verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden diese Geräte durch die Pädagogen eingezogen. Mit erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist zu rechnen.

4. Informationspflicht

- 4.1. Bei Änderung der Adresse oder der Telefonnummer muss die Schule sofort informiert werden, damit die Eltern in Notfällen für die Lehrkräfte erreichbar sind.
- 4.2. Bei Ausbruch ansteckender Krankheiten in der Familie muss die Schulleitung sofort benachrichtigt werden. Die Schülerin / der Schüler darf die Schule erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeit attestiert wurde.
- 4.3. Bei Fernbleiben der Schülerin / des Schülers muss die Schule bis spätestens 8.00 Uhr informiert und das Mittagessen abbestellt werden. Andernfalls entsteht eine Zahlungspflicht für die Mittagsversorgung.

5. Schulordnung

Die Haus- und Schulordnung, die Sie erhalten haben, sollten Sie zusammen mit Ihrem Kind genau durchlesen und besprechen.

.....
Datum

.....
Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte